

Benutzungssatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham



Aham



Gerzen



Schalkham

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.7.1998 (GVBl S. 424) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S. 140), und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter zwischen drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Folgende Einrichtungen bestehen:
 - Kindergarten St. Barbara in Aham
 - Kindergarten St. Irmengard in Gerzen
 - Montessorikindergarten Johannesbrunn
- (4) Der Zweckverband anerkennt regelmäßig Plätze im Waldkindergarten Schalkham; der freie Zugang zu dieser Einrichtung des Trägers Waldkindergarten Schalkham e. V. wird ermöglicht.

§ 2
Personal

- (1) Der Zweckverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3
Beiräte

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme

§ 4
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden, eine Anmeldung vor dem jeweiligen Anmeldestichtag für das kommende Kindergartenjahr ist jedoch nicht möglich. Anmeldestichtag ist in der Regel der 1. März.
Eine Anmeldung während des laufenden Kindergartenjahres ist jederzeit möglich.
- (3) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die im Zweckverbandsgebiet wohnen,
 - b. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - f. Alterstufe der Kinder

Im Übrigen ist der Zugang unbeschränkt, sofern die Wohnsitzgemeinden den Gastkinderbeitrag nach Art. 23 BayKiBiG entrichten oder die Personensorgeberechtigten den entsprechenden Beitrag aufbringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die im Zweckverbandsgebiet wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen statt.

- (5) Die Aufnahme von nicht im Zweckverbandsgebiet wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Zweckverbandsgebiet wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den angefangenen Monat bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abmeldung seitens des/der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zulässig.
- (3) Die Abmeldung hat bei der pädagogischen Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - erkennbar ist, dass der/die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert ist/sind;
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - der/die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen ist/sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind der/die Personensorgeberechtigten des Kindes und – auf deren Antrag – der Beirat zu hören.

§ 8
Krankheit – Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung eines behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

IV. Sonstiges

§ 9
Öffnungszeiten, Kindergartenjahr

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach der Beratung im Beirat festgelegt.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01. September und endet mit dem 31. August eines Kalenderjahres.

§ 10
Verpflegung

Eine Mittagsverpflegung wird in der Kindertageseinrichtung nicht angeboten.

§ 11
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten oder Mitteilung bekannt gegeben. Unbeschadet davon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich mit der Kindergartenleitung bzw. der Gruppenleitung vereinbart werden.

§ 12
Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

Ein unbeaufsichtigtes Entsenden in den Kindergarten hat zu unterbleiben; Kinder werden nicht ohne Aufsichtsperson nach Hause entlassen.

In Fällen der Busbeförderung endet die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit Übergabe der Kinder an das Busbegleitpersonal; für den Nachhauseweg gilt entsprechendes umgekehrt.

§ 13
Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14
Haftung

(1) Der Zweckverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Zweckverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Haftung des Busunternehmers bleibt davon unberührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 15
Kindertartengebührensatzung

In einer gesonderten Gebührensatzung regelt der Zweckverband die nach Buchungszeiten gestaffelten Beiträge, Ermäßigungen und Zuschläge, Fälligkeiten und Auskunftspflichten.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Gerzen, 17. Januar 2007

Kobold
Zweckverbandsvorsitzende
1. Bürgermeisterin



Hinweis für Internetbesucher:

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Rechtsvorschriften, die nur in ihrer Originalversion Rechtsgültigkeit besitzen. Sie werden gebeten, den Inhalt dieser Daten nicht zu vervielfältigen und an Dritte weiter zu geben.

Die rechtsgültige Ausfertigung ist, während der üblichen Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, dort einsehbar.
Der Abdruck hier dient nur der Vorinformation.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen